

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 15.11.1993 01.01.1994 überschreibend 15.12.1993 BGBl I S. 2492 R. Herzog E.G. Marenholz
Zuordnung Verfahrensarten zum Ersten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>§14 §13</p> <p>15. <i>In den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(1) a Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten und Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden ...</p> <p>6. <i>bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes)</i></p> <p>11. <i>über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes)</i></p>	
		<p>(3) In den Fällen des §13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2</p> <p>10. <i>über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes)</i></p> <p>13. <i>wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabwieslich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 15.11.1993 01.01.1994 überschreibend 15.12.1993 BGBl I S. 2492 R. Herzog E.G. Marenholz
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Zuordnung Verfahrensarten zum Zweiten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)</p>	<p>§14 §13</p> <p>(2) b • ..., ferner für Normkontrollverfahren, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.</p> <p>(1) b • ... mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach §91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach §13 Nr. 6a oder 6b stellt.</p> <p>(2) a Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichte ist zuständig in den Fällen des §13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14... •</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes) 2. die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) 3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes). 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes) 4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes) 5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes) 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes) 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes) 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes) 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes) 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes). 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes) 	<p>A.I. für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Asylrechts 2. des Ausländergesetzes und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen 3. des Staatsangehörigkeitsrechts 4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts 5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts 6. des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Artikels 5 oder des Artikels 8 GG überwiegen, 7. des Vollzugs von Untersuchungs- und Straftaft und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen 8. des Bußgeldverfahrens 9. des Einkommensteuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts <p>A.II. 1. im übrigen für Normkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder primärem Europarecht von erheblicher Bedeutung sind b) bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Artikel 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) überwiegen 2. darüber hinaus für Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts) von Beschwerdeführern mit den Anfangsbuchstaben L bis Z, in denen Fragen einer Verletzung der Rechte aus Artikel 101 Abs. 1 oder Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 04.12.2007 01.01.2008 überschreibend 20.12.2007 BGBl I S. 2961 H.-J. Papier W. Hassemer
Zuordnung Verfahrensarten zum Ersten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>§14 §13</p> <p>15. <i>In den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(1) a Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten und Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden ...</p> <p>6. <i>bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes)</i></p> <p>11. <i>über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes)</i></p>	
	<p>(3) In den Fällen des §13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2</p> <p>10. <i>über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes)</i></p> <p>13. <i>wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.</p>	<p>Der Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1993 [...] wird unter A.II.23. wie folgt gefasst:</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 04.12.2007 01.01.2008 überschreibend 20.12.2007 BGBl I S. 2961 H.-J. Papier W. Hassemer
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Zuordnung Verfahrensarten zum Zweiten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)</p>	<p>§14 §13</p> <p>(2) b ..., ferner für Normkontrollverfahren, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.</p> <p>(1) b ... mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach §91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach §13 Nr. 6a oder 6b stellt.</p> <p>(2) a Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichte ist zuständig in den Fällen des §13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14... </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes) 2. die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) 3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes). 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes) 4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes) 5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes) 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes) 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes) 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes) 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes) 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes). 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes) 	<p>A.I. für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Asylrechts 2. des Ausländergesetzes und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen 3. des Staatsangehörigkeitsrechts 4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts 5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts 6. des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Artikels 5 oder des Artikels 8 GG überwiegen, 7. des Vollzugs von Untersuchungs- und Straftaft und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen 8. des Bußgeldverfahrens 9. des Einkommensteuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts <p>A.II. 1. im übrigen für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder primärem Europarecht von erheblicher Bedeutung sind b) bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Artikel 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) überwiegen 2. darüber hinaus für Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts) von Beschwerdeführern mit den Anfangsbuchstaben I bis Z, in denen Fragen einer Verletzung der Rechte aus Artikel 101 Abs. 1 oder Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 25.11.2008 01.01.2009 ergänzend 10.12.2008 BGBl I S. 2391 H.-J. Papier W. Hassemer / (07.05.2008) A. Voßkuhle
Zuordnung Verfahrensarten zum Ersten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>§14 §13</p> <p>15. <i>In den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(1) a Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten und Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden ... ●</p> <p>6. <i>bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes)</i></p> <p>11. <i>über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes)</i></p>	
	<p>(3) In den Fällen des §13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2</p> <p>10. <i>über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes)</i></p> <p>13. <i>wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabwieslich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.</p>	<p>Der Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1993 [...] zuletzt geändert durch Beschluss des Plenums vom 4. Dezember 2007 [...], wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Nach dem Abschnitt A.I. wird folgender neuer Abschnitt A.II eingefügt</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 25.11.2008 01.01.2009 ergänzend 10.12.2008 BGBl I S. 2391 H.-J. Papier W. Hassemer / (07.05.2008) A. Voßkuhle
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Zuordnung Verfahrensarten zum Zweiten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)</p>	<p>§14 §13</p> <p>(2) b ..., ferner für Normkontrollverfahren, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.</p> <p>(1) b ... mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach §91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach §13 Nr. 6a oder 6b stellt.</p> <p>(2) a Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichte ist zuständig in den Fällen des §13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14... </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes) 2. die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) 3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes). 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes) 4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes) 5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes) 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes) 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes) 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes) 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes) 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes). 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes) 	<p>A.I. für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Asylrechts 2. des Ausländergesetzes und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen 3. des Staatsangehörigkeitsrechts 4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts 5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts 6. des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Artikels 5 oder des Artikels 8 GG überwiegen, 7. des Vollzugs von Untersuchungs- und Straftaft und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen 8. des Bußgeldverfahrens 9. des Einkommensteuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts <p>A.II. für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die in den Geschäftsjahren 2009 und 2010 eingehen, aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Vertriebenrechts 2. des Waffenrechts 3. des Petitionsrechts 4. des Rechts auf Zangsversteigerung und Zwangsvollstreckung (soweit es sich nicht um Erkenntnisverfahren handelt) 5. des Körperschaftsteuerrechts und des Umwandlungssteuerrechts 6. des Insolvenzrechts (ausgenommen Verfahren, in denen eine Verletzung von Artikel 12 GG gerügt wird) 7. des Wohnungseigentumsrechts 8. des Mietrechts <p>A.III. 1. im übrigen für Normkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder primärem Europarecht von erheblicher Bedeutung sind b) bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Artikel 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) überwiegen <p>2. darüber hinaus für Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts) von Beschwerdeführern mit den Anfangsbuchstaben I bis Z, in denen Fragen einer Verletzung der Rechte aus Artikel 101 Abs. 1 oder Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 08.11.2010 01.01.2011 überschreibend 22.11.2010 BGBl I S. 1549 H.-J. Papier / (16.03.2010) A. Voßkuhle A. Voßkuhle / (16.03.2010) F. Kirchhof
Zuordnung Verfahrensarten zum Ersten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>§14 §13</p> <p>15. <i>In den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(1) a Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten und Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden ...</p> <p>6. <i>bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes)</i></p> <p>11. <i>über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes)</i></p>	
		<p>(3) In den Fällen des §13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2</p> <p>10. <i>über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes)</i></p> <p>13. <i>wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabwendbar geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 08.11.2010 01.01.2011 überschreibend 22.11.2010 BGBl I S. 1549 H.-J. Papier / (16.03.2010) A. Voßkuhle A. Voßkuhle / (16.03.2010) F. Kirchhof
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Zuordnung Verfahrensarten zum Zweiten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)</p>	<p>§14 §13</p> <p>(2) b ..., ferner für Normkontrollverfahren, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.</p> <p>(1) b ... mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach §91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach §13 Nr. 6a oder 6b stellt.</p> <p>(2) a Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichte ist zuständig in den Fällen des §13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14... </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes) 2. die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) 3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes). 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes) 4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes) 5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes) 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes) 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes) 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes) 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes) 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes). 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes) 	<p>A.I. für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Asylrechts 2. des Ausländergesetzes und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen 3. des Staatsangehörigkeitsrechts 4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts 5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts 6. des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Artikels 5 oder des Artikels 8 GG überwiegen, 7. des Vollzugs von Untersuchungs- und Straftaft und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen 8. des Bußgeldverfahrens 9. des Einkommensteuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts <p>A.II. für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die in den Geschäftsjahren 2009, 2010 und 2011 eingehen, aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Vertriebenrechts 2. des Waffenrechts 3. des Petitionsrechts 4. des Rechts auf Zugangsversteigerung und Zwangsvollstreckung (soweit es sich nicht um Erkenntnisverfahren handelt) 5. des Körperschaftsteuerrechts und des Umwandlungssteuerrechts 6. des Insolvenzrechts (ausgenommen Verfahren, in denen eine Verletzung von Artikel 12 GG gerügt wird) 7. des Wohnungseigentumsrechts 8. des Mietrechts <p>A.III. 1. im übrigen für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder primärem Europarecht von erheblicher Bedeutung sind b) bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Artikel 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) überwiegen <p>2. darüber hinaus für Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts) von Beschwerdeführern mit den Anfangsbuchstaben I bis Z, in denen Fragen einer Verletzung der Rechte aus Artikel 101 Abs. 1 oder Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 22.11.2011 01.01.2012 überschreibend 10.01.2012 BGBl I S. 71 A. Voßkuhle F. Kirchhof
Zuordnung Verfahrensarten zum Ersten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>§14 §13</p> <p>15. <i>In den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(1) a Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten und Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden ...</p> <p>6. <i>bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes)</i></p> <p>11. <i>über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes)</i></p>	
	<p>(3) In den Fällen des §13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2</p> <p>10. <i>über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes)</i></p> <p>13. <i>wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.</p>	<p>Der Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1993 [...] zuletzt geändert durch Beschluss des Plenums vom 8. November 2010 [...], wird wie folgt geändert: Der Abschnitt A.II. erhält folgende Fassung:</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 22.11.2011 01.01.2012 überschreibend 10.01.2012 BGBl I S. 71 A. Voßkuhle F. Kirchhof
Zuordnung Verfahrensarten zum Zweiten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>(2) b  ..., ferner für Normkontrollverfahren, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.</p> <p>(1) b  ... mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach §91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach §13 Nr. 6a oder 6b stellt.</p> <p>(2) a Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichte ist zuständig in den Fällen des §13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14... </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes) 2. die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) 3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes). 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes) 4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes) 5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes) 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes) 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes) 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes) 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes) 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes). 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes) 	<p>A.I. für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Asylrechts 2. des Ausländergesetzes und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen 3. des Staatsangehörigkeitsrechts 4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts 5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts 6. des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Artikels 5 oder des Artikels 8 GG überwiegen, 7. des Vollzugs von Untersuchungs- und Straftaft und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen 8. des Bußgeldverfahrens 9. des Einkommensteuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts <p>A.II. für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die in den Geschäftsjahren 2009 bis 2012 eingehen, aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Vertriebenrechts 2. des Waffenrechts 3. des Petitionsrechts 4. des Rechts auf Zangsversteigerung und Zwangsvollstreckung (soweit es sich nicht um Erkenntnisverfahren handelt) 5. des Körperschaftsteuerrechts und des Umwandlungssteuerrechts 6. des Insolvenzrechts (ausgenommen Verfahren, in denen eine Verletzung von Artikel 12 GG gerügt wird) 7. des Wohnungseigentumsrechts 8. des Mietrechts 9. des Betreuungsrechts <p>A.III. 1. im übrigen für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG, mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen b) bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Artikel 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) überwiegen <p>2. darüber hinaus für Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts) von Beschwerdeführern mit den Anfangsbuchstaben I bis Z, in denen Fragen einer Verletzung der Rechte aus Artikel 101 Abs. 1 oder Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 05.12.2012 01.01.2013 überschreibend 23.01.2013 BGBl I S. 80 A. Voßkuhle F. Kirchhof
Zuordnung Verfahrensarten zum Ersten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>§14 §13</p> <p>15. <i>In den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(1) a Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten und Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden ...</p> <p>6. <i>bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes)</i></p> <p>11. <i>über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes)</i></p>	
		<p>(3) In den Fällen des §13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2</p> <p>10. <i>über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes)</i></p> <p>13. <i>wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabwieslich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 05.12.2012 01.01.2013 überschreibend 23.01.2013 BGBl I S. 80 A. Voßkuhle F. Kirchhof
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Zuordnung Verfahrensarten zum Zweiten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)</p>	<p>§14 §13</p> <p>(2) b ..., ferner für Normkontrollverfahren, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.</p> <p>(1) b ... mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach §91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach §13 Nr. 6a oder 6b stellt.</p> <p>(2) a Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichte ist zuständig in den Fällen des §13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ... </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes) 2. die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) 3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes). 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes) 4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes) 5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes) 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes) 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes) 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes) 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes) 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes). 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes) 	<p>A.I. für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Asylrechts 2. des Ausländergesetzes und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen 3. des Staatsangehörigkeitsrechts 4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts 5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts 6. des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Artikels 5 oder des Artikels 8 GG überwiegen, 7. des Vollzugs von Untersuchungs- und Straftaft und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen 8. des Bußgeldverfahrens 9. des Einkommensteuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts <p>A.II. für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die in den Geschäftsjahren 2009 bis 2013 eingehen, aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Vertriebenrechts 2. des Waffenrechts 3. des Petitionsrechts 4. des Rechts auf Zangsversteigerung und Zwangsvollstreckung (soweit es sich nicht um Erkenntnisverfahren handelt) 5. des Körperschaftsteuerrechts und des Umwandlungssteuerrechts 6. des Insolvenzrechts (ausgenommen Verfahren, in denen eine Verletzung von Artikel 12 GG gerügt wird) 7. des Wohnungseigentumsrechts <p>A.III. 1. im übrigen für Normkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG, mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen b) bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Artikel 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) überwiegen <p>2. darüber hinaus für Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts) von Beschwerdeführern mit den Anfangsbuchstaben I bis Z, in denen Fragen einer Verletzung der Rechte aus Artikel 101 Abs. 1 oder Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 04.12.2013 01.01.2014 überschreibend 23.01.2013 BGBl I S. 80 A. Voßkuhle F. Kirchhof
Zuordnung Verfahrensarten zum Ersten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>§14 §13</p> <p>15. <i>In den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(1) a Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten und Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden ...</p> <p>6. <i>bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes)</i></p> <p>11. <i>über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes)</i></p>	
	<p>(3) In den Fällen des §13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2</p> <p>10. <i>über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes)</i></p> <p>13. <i>wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabwieslich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.</p>	<p>Der Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1993 [...] zuletzt geändert durch Beschluss des Plenums vom 5. Dezember 2012 [...], wird wie folgt geändert: Der Abschnitt A.II. erhält folgende Fassung:</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 04.12.2013 01.01.2014 überschreibend 23.01.2013 BGBl I S. 80 A. Voßkuhle F. Kirchhof
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Zuordnung Verfahrensarten zum Zweiten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)</p>	<p>§14 §13</p> <p>(2) b ..., ferner für Normkontrollverfahren, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.</p> <p>(1) b ... mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach §91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach §13 Nr. 6a oder 6b stellt.</p> <p>(2) a Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichte ist zuständig in den Fällen des §13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ... </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes) 2. die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) 3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes). 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes) 4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes) 5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes) 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes) 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes) 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes) 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes) 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes). 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes) 	<p>A.I. für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Asylrechts 2. des Ausländergesetzes und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen 3. des Staatsangehörigkeitsrechts 4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts 5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts 6. des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Artikels 5 oder des Artikels 8 GG überwiegen, 7. des Vollzugs von Untersuchungs- und Straftaft und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen 8. des Bußgeldverfahrens 9. des Einkommensteuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts <p>A.II. für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die in den Geschäftsjahren 2009 bis 2014 eingehen, aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Vertriebenrechts 2. des Waffenrechts 3. des Petitionsrechts 4. des Rechts auf Zangsversteigerung und Zwangsvollstreckung (soweit es sich nicht um Erkenntnisverfahren handelt) 5. des Körperschaftsteuerrechts und des Umwandlungssteuerrechts 6. des Insolvenzrechts (ausgenommen Verfahren, in denen eine Verletzung von Artikel 12 GG gerügt wird) 7. des Wohnungseigentumsrechts <p>A.III. 1. im übrigen für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG, mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen b) bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Artikel 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) überwiegen <p>2. darüber hinaus für Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts) von Beschwerdeführern mit den Anfangsbuchstaben I bis Z, in denen Fragen einer Verletzung der Rechte aus Artikel 101 Abs. 1 oder Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 19.11.2014 01.01.2015 überschreibend 26.01.2015 BGBl I S. 24 A. Voßkuhle F. Kirchhof
Zuordnung Verfahrensarten zum Ersten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>§14 §13</p> <p>15. <i>In den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(1) a Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten und Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden ...</p> <p>6. <i>bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes)</i></p> <p>11. <i>über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes)</i></p>	
	<p>(3) In den Fällen des §13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2</p> <p>10. <i>über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes)</i></p> <p>13. <i>wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.</p>	<p>Der Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1993 [...] zuletzt geändert durch Beschluss des Plenums vom 4. Dezember 2013 [...], wird wie folgt geändert: Der Abschnitt A.II. erhält folgende Fassung:</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 19.11.2014 01.01.2015 überschreibend 26.01.2015 BGBl I S. 24 A. Voßkuhle F. Kirchhof
Zuordnung Verfahrensarten zum Zweiten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>§14 §13</p> <p>(2) b  ..., ferner für Normkontrollverfahren, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.</p> <p>(1) b  ... mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach §91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach §13 Nr. 6a oder 6b stellt.</p> <p>(2) a Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichte ist zuständig in den Fällen des §13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ... </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes) 2. die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) 3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes). 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes) 4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes) 5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes) 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes) 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes) 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes) 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes) 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes). 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes) 	<p>A.I. für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Asylrechts 2. des Ausländergesetzes und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen 3. des Staatsangehörigkeitsrechts 4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts 5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts 6. des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Artikels 5 oder des Artikels 8 GG überwiegen, 7. des Vollzugs von Untersuchungs- und Straftaft und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen 8. des Bußgeldverfahrens 9. des Einkommensteuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts <p>A.II. für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die in den Geschäftsjahren 2009 bis 2015 eingehen, aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Vertriebenrechts 2. des Waffenrechts 3. des Petitionsrechts 4. des Rechts auf Zangsversteigerung und Zwangsvollstreckung (soweit es sich nicht um Erkenntnisverfahren handelt) 5. des Körperschaftsteuerrechts und des Umwandlungssteuerrechts 6. des Insolvenzrechts (ausgenommen Verfahren, in denen eine Verletzung von Artikel 12 GG gerügt wird) 7. des Wohnungseigentumsrechts <p>A.III. 1. im übrigen für Normkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG, mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen b) bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Artikel 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) überwiegen <p>2. darüber hinaus für Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts) von Beschwerdeführern mit den Anfangsbuchstaben I bis Z, in denen Fragen einer Verletzung der Rechte aus Artikel 101 Abs. 1 oder Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 24.11.2015 01.01.2016 überschreibend 29.01.2016 BGBl I S. 118 A. Voßkuhle F. Kirchhof
Zuordnung Verfahrensarten zum Ersten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>§14 §13</p> <p>15. <i>In den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(1) a Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten und Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden ...</p> <p>6. <i>bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes)</i></p> <p>11. <i>über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes)</i></p>	<p>A.III. ☉ Für Verfassungsbeschwerden, die ab dem Geschäftsjahr 2016 eingehen, aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Rechtsbereiche (einschließlich der dazugehörigen Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeines Persönlichkeitsrecht 2. Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG) 3. Recht der freien Meinungsäußerung, Informations-, Rundfunk- und Pressefreiheit (Artikel 5 GG) 4. Familienrecht (einschließlich Betreuungs-, Namens-, Personenstands- und Transsexuellenrecht) 5. Recht des geistigen Eigentums 6. Recht des Datenschutzes 7. Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG) 8. Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) 9. Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 GG) 10. Recht der selbständig und vorwiegend persönlich ausgeübten Berufe (einschließlich Recht der berufsständischen Versorgungseinrichtungen) 11. Erbrecht 12. Mietrecht 13. Wettbewerbsrecht 14. Grundstücks- und unternehmensbezogene Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Deutschen Einheit 15. Bau- und Bodenrecht einschließlich Erschließungs- und Enteignungsrecht 16. Gesellschaftsrecht einschließlich Genossenschaftsrecht 17. Recht des Versicherungswesens 18. Bank-, Börsen- und Wertpapierrecht 19. Kreditrecht einschließlich des Rechts der Sicherungen 20. Recht der Finanzmarktstabilisierung einschließlich Enteignungen 21. Regulierungsrecht 22. Anwaltvertragsrecht 23. sonstiges Deliktsrecht 24. wirtschaftliche Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung
		<p>(3) In den Fällen des §13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2</p> <p>10. <i>über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes)</i></p> <p>13. <i>wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabwendbar geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 24.11.2015 01.01.2016 überschreibend 29.01.2016 BGBl I S. 118 A. Voßkuhle F. Kirchhof
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Zuordnung Verfahrensarten zum Zweiten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)</p>	<p>(2) b ..., ferner für Normkontrollverfahren, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.</p> <p>(1) b ... mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach §91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach §13 Nr. 6a oder 6b stellt.</p> <p>(2) a Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des §13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14... </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes) 2. die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) 3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes). 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes) 4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes) 5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes) 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes) 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes) 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes) 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes) 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes). 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes) 	<p>A.I. für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Asylrechts 2. des Ausländergesetzes und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen 3. des Staatsangehörigkeitsrechts 4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts 5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts 6. des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Artikels 5 oder des Artikels 8 GG überwiegen, 7. des Vollzugs von Untersuchungs- und Straftaft und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen 8. des Bußgeldverfahrens 9. des Einkommensteuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts <p>A.II. für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die in dem Geschäftsjahr 2016 eingehen, aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Vertriebenrechts 3. des Waffenrechts 4. des Petitionsrechts 5. des Rechts der Zangsversteigerung und Zwangsvollstreckung (soweit es sich nicht um Erkenntnisverfahren handelt) 2. des Körperschaftsteuerrechts und des Umwandlungssteuerrechts 6. des Insolvenzrechts (ausgenommen Verfahren, in denen eine Verletzung von Artikel 12 GG gerügt wird) 7. des Wohnungseigentumsrechts 8. des Dienst- und Werkvertragsrechts mit Ausnahme des Anwaltvertragsrechts <p>A.III. Für Verfassungsbeschwerden, die ab dem Geschäftsjahr 2016 eingehen, aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Rechtsbereiche ... </p> <p>z.B. Sozialrecht und Beitragsrecht der Sozialversicherungen (KV, PV)</p> <p>A.IV. Im übrigen für Normkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG, mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen 2. bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Artikel 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) überwiegen

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 22.11.2016 01.01.2017 überschreibend 21.12.2016 BGBl I S. 2929 A. Voßkuhle F. Kirchhof
Zuordnung Verfahrensarten zum Ersten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)	<p>§14 §13</p> <p>15. <i>In den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(1) a Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten und Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden ...</p> <p>6. <i>bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes)</i></p> <p>11. <i>über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes)</i></p>	<p>A.III. ☉ Für Verfassungsbeschwerden, die ab dem Geschäftsjahr 2016 eingehen, aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Rechtsbereiche (einschließlich der dazugehörigen Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren sowie Verfahren zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeines Persönlichkeitsrecht 2. Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG) 3. Recht der freien Meinungsäußerung, Informations-, Rundfunk- und Pressefreiheit (Artikel 5 GG) 4. Familienrecht (einschließlich Betreuungs-, Namens-, Personenstands- und Transsexuellenrecht) 5. Recht des zeitlichen Eigentums 6. Recht des Datenschutzes 7. Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG) 8. Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) 9. Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 GG) 10. Recht der selbständig und vorwiegend persönlich ausgeübten Berufe (einschließlich Recht der berufsständischen Versorgungseinrichtungen) 11. Erbrecht 12. Mietrecht 13. Wettbewerbsrecht 14. Grundstücks- und unternehmensbezogene Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Deutschen Einheit 15. Bau- und Bodenrecht einschließlich Erschließungs- und Enteignungsrecht 16. Gesellschaftsrecht einschließlich Genossenschaftsrecht 17. Recht des Versicherungswesens 18. Bank-, Börsen- und Wertpapierrecht 19. Kreditrecht einschließlich des Rechts der Sicherheiten 20. Recht der Finanzmarktstabilisierung einschließlich Enteignungen 21. Regulierungsrecht 22. Anwaltvertragsrecht 23. sonstiges Deliktsrecht 24. wirtschaftliche Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung 25. Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen
	<p>(3) In den Fällen des §13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2</p> <p>10. <i>über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes)</i></p> <p>13. <i>wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes)</i></p> <p>(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabwendbar geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.</p>	<p>A. Der Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. November 2015 [...] wird wie folgt geändert: Die Abschnitte A.II. und III. erhalten folgende Fassung:</p>

Zuständigkeit (§14 BVerfGG) der Senate für Verfahrensarten (§13 BVerfGG)

Gesetzesgrundlage am Gültigkeit ab Wirkung Bekanntgabe Präsident & Vors. Zweiter Senat Vors. Erster Senat	Neufassung Gesetz BVerfGG 11.08.1993 11.08.1993 BGBl I S. 1473	Plenumsbeschluss 22.11.2016 01.01.2017 überschreibend 21.12.2016 BGBl I S. 2929 A. Voßkuhle F. Kirchhof
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Zuordnung Verfahrensarten zum Zweiten Senat (unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse)</p>	<p>(2) b ..., ferner für Normkontrollverfahren, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.</p>	<p>A.I. für Normenkontrollverfahren (§13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Asylrechts 2. des Ausländergesetzes und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen 3. des Staatsangehörigkeitsrechts 4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts 5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts 6. des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Artikels 5 oder des Artikels 8 GG überwiegen, 7. des Vollzugs von Untersuchungs- und Straftaft und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen 8. des Bußgeldverfahrens 9. des Einkommensteuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts <p>A.II. für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die in dem Geschäftsjahr 2016 und 2017 eingehen, aus den Rechtsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Vertriebenrechts 3. des Waffnenrechts 4. des Petitionsrechts 5. des Rechts der Zangsversteigerung und Zwangsvollstreckung (soweit es sich nicht um Erkenntnisverfahren handelt) 2. des Körperschaftsteuerrechts und des Umwandlungssteuerrechts 6. des Insolvenzrechts (ausgenommen Verfahren, in denen eine Verletzung von Artikel 12 GG gerügt wird) 7. des Wohnungseigentumsrechts 8. des Dienst- und Wervvertragsrechts mit Ausnahme des Anwaltvertragsrechts <p>A.III. Für Verfassungsbeschwerden, die ab dem Geschäftsjahr 2016 eingehen, aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Rechtsbereiche ... </p> <p style="color: red;">z.B. Sozialrecht und Beitragsrecht der Sozialversicherungen (KV, PV)</p> <p>A.IV. Im übrigen für Normkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG, mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen 2. bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Artikel 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) überwiegen
	<p>(1) b ... mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach §91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach §13 Nr. 6a oder 6b stellt.</p> <p>(2) a Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichte ist zuständig in den Fällen des §13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14... </p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes) 2. die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) 3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes). 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes) 4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes) 5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes) 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes) 7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes) 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes) 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes) 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes). 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes) 	